

- 1 GS 29.276, SGS 100
- 2 GS 32.799; SGS 903
- 3 GS 24.293, SGS 180
- 4 GS 29.704; SGS 160
- 5 GS 32.799; SGS 903

Alle Fussnoten auf dieser und der folgenden Seite

rechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.	Menschenwürde geschaffen werden. Das Spitexgesetz wird hier nur so, und nicht ausführlicher erwähnt.
§ 2 Persönlichkeitsschutz Die Persönlichkeit, Selbstbestimmung und Würde der Betreuten und Gepflegten ist stets und von allen Beteiligten zu respektieren. ² Niemand soll durch die Inanspruchnahme des individuellen Rechts auf Betreuung und Pflege im Alter in eine wirtschaftliche Notlage geraten.	Im zu revidierenden Gesundheitsgesetz werden die Patientenrechte eingehend kodifiziert. Mit der Revision des ZGB auf eidgenössischer Ebene werden weitgehende Erwachsenenschutzbestimmungen erlassen werden. Auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften bereitet Richtlinien für die Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen vor. Dass niemand in eine finanzielle Notlage geraten soll, ist ein allgemeiner Hinweis für die Betroffenen und ein im Auge zu behaltendes Ziel!
§ 3 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton nimmt in der Betreuung und Pflege im Alter eine beratende und koordinierende Aufgabe wahr. Dabei geht er von einer gesamtheitlichen, vernetzten Betrachtung aus und definiert die Schnittstellen Kanton-Gemeinden im Bereich der Spital- und Pflegebedürftigkeit, im psychogeriatrischen Bereich und im Bereich Alter und Invalidität. ² Er arbeitet mit den Gemeinden und privaten Organisationen zusammen. ³ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Er stellt in den Kantonsspitalern und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik die Pflege von Einwohnerinnen und Einwohnern sicher, die einer besonderen Spital-Pflege im Alter bedürfen; b. er stellt den psychogeriatrischen Konsiliardienst zugunsten und im Auftrag der Gemeinden sicher.	Der Kanton hat diese generellen Aufgaben bereits mehr oder weniger wahrgenommen, wobei bis anhin die Gemeinden nicht direkt die Ansprechpartner waren, die daher heute eher heftig das weitere Engagement des Kantons fordern. Dass er seine Aufgaben in einer üblichen Organisationsform (Fachstelle, Fachkommission, Experten etc) anpacken wird, ist nicht hier zu regeln. Diese Aufzählungen folgen weitgehend den bisherigen Kantonsaufgaben. Es ist in unserem Kanton nicht zufällig, dass die Pflege und Betreuung im Alter von Nicht-Spitalbedürftigen nicht als zentrale Aufgabe bei den drei Kantonsspitalern oder der Kantonalen Psychiatrischen Klinik verankert ist, obschon heute die Pflege oft sehr aufwändig betrieben werden muss. Die Zentralisierung würde die Betreuten doch erheblich von ihren Angehörigen abschneiden, was bei einem Langzeitaufenthalt zu erheblichen Störungen - auch gesundheitlicher Natur und insbesondere bei Demenzkranken - führen kann. So stehen die Alters- und Pflegeheime in den Gemeinden oder wenig-

⁶ GS 26.187; SGS 930

⁷ GS 25.427; SGS 331

⁹ GS 30.250; SGS 854.1

c. er erhebt zuhanden insbesondere der Gemeinden die demografischen Grundlagen und erstellt fachliche Grundlagen für die Planung und die Bewirtschaftung; d. er leistet Investitionsbeiträge an stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen und in diese integrierte teilstationäre Einrichtungen; e. er leistet gemeinnützigen Organisationen Beiträge für die Durchführung von Kursen in der Grundpflege.	stens in der Region und gehören zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Wenn nun von Überforderung in dezentralen Einrichtungen gesprochen wird, und eine Zentralisierung (durch den Kanton) verlangt wird, so hat diese Forderung aus besagten Gründen in den Hintergrund zu treten. Die dezentrale Betreuung soll aber durch den Kanton unterstützt werden, einerseits durch eine konsiliarische Arbeit insbesondere in den Alters- und Pflegeheimen, andererseits durch das Anbieten altersspezifischer Behandlung und Pflege von Spitalbedürftigen an den Kantonsspitalern und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik. Neu: Gemeint sind die Kurse, die das Rote Kreuz Baselland erteilt. Damit können Pflegekräfte mobilisiert werden!
§ 4 Generelle Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben folgende Aufgaben: a. Sie erstellen ein Konzept zur Betreuung und Pflege im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner; b. sie sorgen auf der Basis der kantonalen Grundlagen für eine ausreichende ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegestruktur im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner; c. sie stellen die Koordination in den Bereichen der Betreuung und Pflege im Alter auf Stufe Gemeinde sicher; d. sie berücksichtigen die Anliegen der mit diesem Gesetz angesprochenen Personengruppe. ² Die Gemeinden sind frei, Betreuungsformen anzubieten oder abzugelten, die in diesem Gesetz keine spezielle Erwähnung finden. ³ Die Gemeinden können ihre Aufgabe nach Massgabe des	Neu: Ganz klar wird die Verantwortung der Gemeinden für ein konzeptionell geplantes, ausreichendes Angebot an ambulanten und stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen verankert. Schwierigkeiten in der Spitex sind nicht zentral zu lösen und an den Kanton zu delegieren, sondern vertikal durch Zusammenwirken der Gemeinden. Neuer Ansatz (ähnlich wie vor Jahren bei der Gleichstellung von Frau und Mann). Möglichkeit der Berücksichtigung ist beispielsweise der Einbezug von Vertretern entsprechender Organisationen in Kommissionen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es vielfältigste Wohnformen geben wird, die hier in der Gesetzgebung nur generell erwähnt, nicht aber geregelt werden sollen. Es ist an den Gemeinden (oder an Privaten), die Möglichkeiten der Betreuung auszuloten und das Erforderliche zu tun.

Gemeindegesetzes³ gemeinsam wahrnehmen und private gemeinnützige Institutionen damit betrauen.

§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher;
- b. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen;
- c. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohnern an die Kosten der Betreuung in anderen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, soweit das Gemeinde-recht das vorsieht;
- d. sie erteilen den Alters- und Pflegeheimen, deren Bedarf sie bejaht haben, die Betriebsbewilligung und schliessen mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab.
- e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern;
- f. sie schulen zusammen mit dem Kanton die Personen die Auskünfte zu Altersfragen erteilen.

§ 6 Private, gemeinnützige Institutionen

Werden private, gemeinnützige Institutionen mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgabe betraut, so ist mit ihnen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind,

Neu: Die Auskunft muss vor Ort abrufbar sein und nicht zentral im Kanton. Die Schulung ist in Buchstabe f vorgesehen.

Neu: Bisher hat die VSD die finanzielle Leistungskraft und damit die Gemeindebeiträge verfügt. Das wird nun - mit einer Übergangsfrist - den Gemeinden, Heimen und der EL übertragen (bei Bedarf).

Neu: Die Regelung im geltenden Spitexgesetz (§ 4) für die betreuenden Angehörigen hat sich nicht bewährt, da die Leistungen der Krankenversicherer nicht ausreichend fliessen. Es soll nun den Gemeinden anheimgestellt werden, Beitragsleistungen für betreuende und für pflegende Personen zu beschliessen (siehe auch § 44).

Geltendes Recht: Das ist geltendes Recht und bereits umgesetzt. Die Gemeinden sind damit weitgehend für die Alters- und Pflegeheime verantwortlich.

Es ist sicherzustellen, dass das Element der Gemeinnützigkeit im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen nicht verloren geht. Gefördert werden muss auch deren Professionalität im Rahmen der Qualitätssicherung und -förderung.

Geltendes Recht neu formuliert.

unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

² Bezüglich der medizinischen Daten sind alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes Betrauten den Medizinalpersonen gleichgestellt.

³ Die Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 8 Einsicht in Daten

¹ Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Der direkte Zugriff auf ausserkantonale Daten bleibt vorbehalten.

² Die Alters- und Pflegeheime gewähren den kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen Einblick in die Abrechnung der Gemeindebeiträge.

§ 9 Direkte Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) stellen für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten des Aufenthalts, der Pflege und der Betreuung von der Gemeinde und den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern und den Gemeinden je direkt Sammelrechnungen.

² Krankenversicherer und Gemeinden bezahlen ihre Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern.

Neu: Mit dem Wegfall der Besteuerung von Schenkungen an die nächsten Angehörigen fehlte eine diesbezügliche Dokumentation. Wohl muss in der Steuererklärung die Schenkung deklariert sein, das heisst aber noch lange nicht, dass zu Kontrollzwecken diesbezügliche Daten abrufbar sind. Das aber wäre doch eine Voraussetzung, will man die gemachten Schenkungen bei der Beitragsberechnung einige Jahre dem Vermögen zurechnen. (§ 46) Geltendes Recht.

Neu: Eigentlich müsste man davon ausgehen, dass die Gemeindbeiträge und die Kassenleistungen an die in der Regel mündigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu leisten wären. Davon, und aus den eigenen Mitteln, würden diese dann die Rechnung des Heimes begleichen. Es ist jedoch aus Gründen der Effizienz die direkte Sammel-Rechnungsstellung vorzusehen und gesetzlich zu verankern. (Quasi das Prinzip des tiers payant, wie das bei den Spitalrechnungen auch vorgesehen ist.)

§ 10 Abtretung von Forderungen Forderungen sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner bis zum Umfang der netto Pensions- und Betreuungskosten dem stationären Leistungserbringer abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen ist die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen. § 11 Hilfestellung durch die stationären Leistungserbringer Die stationären Leistungserbringer helfen bei der Geltendmachung der Beiträge, weisen dabei aber die beitragsbeanspruchenden Personen darauf hin, dass sie auf diese Hilfe verzichten können. § 12 Ombudsstelle Der Vollzug dieses Gesetzes untersteht dem Wirkungsbereich der kantonalen Ombudsstelle und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1988⁴ über den Ombudsman. § 13 Mitwirkungspflicht beitragsbeanspruchender Personen ¹ Die Personen, die Beiträge oder Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, oder ihre Vertretung nach § 14, haben die erforderlichen Angaben vollständig, wahrheitsgetreu und rasch und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu machen. Sie haben auch nachträglich erhaltene Leistungen, wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Erbschaften, Erlös aus Liegenschaftsverkauf und dergleichen, welche die Höhe der Beiträge beeinflussen, unverzüglich dem Heim oder der Gemeinde zu melden. ² Die beitragsbeanspruchenden Personen oder ihre Vertretung	Wie im Sozialhilfegesetz Neu: Es ist üblich, dass die stationären Leistungserbringer bei der Geltendmachung der Beiträge Hilfe leisten. Wer diese Hilfe nicht will, kann darauf verzichten. Darauf ist hinzuweisen. Es ist ja von der Mündigkeit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auszugehen, und nicht von der Hilflosigkeit. Neu: Im Einvernehmen mit dem Ombudsman wird dieser hier erwähnt, da private Institutionen nicht seinem Wirkungskreis unterstehen. Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit ist es, ein Konfliktmanagement einzurichten, mit dem Ziel, dass man nicht von Anfang den Ombudsman angeht. Neu: Der Wegfall der Schenkungssteuer muss - wie bereits angezeigt - durch eine gesetzliche Mitwirkungspflicht (und Strafbestimmungen, § 42 Absatz 1) kompensiert werden. Neu, weil ja auch ehemalige Baselbieterinnen und Baselbieter nun als Au-
--	---

haben auf ausserkantonale erhobene Steuern hinzuweisen und die ausserkantonalen Steuerbehörden für die Überprüfung der Berechnung der finanziellen Leistungskraft gegenüber den zuständigen Behörden oder dem von der Gemeinde beauftragtem Alters- und Pflegeheim vom Steuergeheimnis zu befreien. § 14 Vertretung beitragsbeanspruchender Personen ¹ Für eine beitragsbeanspruchende Person können handeln: a. die gesetzliche Vertretung; b. Personen, die über eine persönliche Vollmacht verfügen. ² Für beitragsbeanspruchende Personen können auch Personen aus dem Familienkreis handeln, die über eine Bankvollmacht zur Bezahlung der Kosten verfügen und die bereits das Beitragsgesuch eingereicht und unterzeichnet haben. B. Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen I. Allgemeines § 15 Definition stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind: a. Alters- und Pflegeheime; b. Pflegeabteilungen von Heimen; c. Tages- oder Nachtangebote als Abteilungen von Heimen. § 16 Aufsicht / Betriebsbewilligung der Gemeinde ¹ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen bedürfen einer	ausserkantonale in BL-Heimen Aufnahme mit Gemeindebeiträgen finden können. (§ 33) Neu: Im Alter ist die Vertretungsmöglichkeit im Zusammenhang mit den Gemeindebeiträgen und den Alters- und Pflegeheim-Kosten über die normale gesetzliche Vertretung hinaus zu erweitern. Neu: Die Subventionierung erfordert eine eindeutige Definition. Neu: Die Gemeinden haben sich eindeutig für die Zuständigkeit bei der Be-
--	--

Betriebsbewilligung der Gemeinden. ² Die Betriebsbewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass, a. die bestehenden Einrichtungen und das vorgesehene Personal die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung gewährleisten können, und b. die sanitätspolizeilichen Anforderungen erfüllt sind. ³ Die Betriebsbewilligung führt zur Aufnahme in die Pflegeheimliste des Kantons. ⁴ Die Betriebsbewilligung wird periodisch überprüft. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt sind.	triebsbewilligung ausgesprochen. Der sanitätspolizeilichen Part wird von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zuhanden der Gemeinden wahrgenommen werden.
§ 17 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Gemeinden legen in der Leistungsvereinbarung mit den Alters- und Pflegeheimen auf ihrem Gebiet den Grad ihrer Mitbestimmung fest. ² In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln: a. die Qualitätssicherung; b. das Controlling; c. die Budget-, Rechnungs- und Tarifgenehmigung.	Geltendes Recht
§ 18 Kantonale Aufsicht über besondere Heime ¹ Alters- und Pflegeheime, die Personen mit Wohnsitz aus dem ganzen Kanton aufnehmen und daher nicht der Standortgemeinde zugerechnet werden können, unterstehen der Aufsicht des Kantons. ² Die zuständige Direktion erteilt die Betriebsbewilligung und schliesst die Leistungsvereinbarung mit diesen Alters- und Pflegeheimen ab.	Neu: Es gibt ein Heim, das zur Standortgemeinde keine wesentlich andere Beziehung hat als andere Gemeinden, aus welchen die meisten Personen stammen. Der Kanton kann hier in die Praxis umsetzen, was er theoretisch vorgibt.

II. Investitionsbeiträge des Kantons § 19 Grundsatz Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge nach Massgabe der vorhandenen Kredite: a. an die Kosten der Erstellung und Einrichtung von stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen; b. an die Kosten notwendiger Um- und Erweiterungsbauten sowie Neu- und Ersatzeinrichtungen der stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen. § 20 Voraussetzungen ¹ Beitragsberechtigt sind stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen, wenn sie: a. einem von einer oder von mehreren Gemeinden anerkannten Bedarf entsprechen; b. von Gemeinden oder von privaten gemeinnützigen Institutionen erstellt, getragen und betrieben werden; c. im AHV-Alter-stehende pflege-, jedoch nicht spitalpflegebedürftige Personen aufnehmen; d. zeitgemäss und zweckmässig sind und über die baulichen Voraussetzungen für gemeinsame Aktivitäten sowie für die Betreuung von zunehmend unruhigen oder desorientierten Pflegebedürftigen verfügen, und e. eine in ihrem Einzugsgebiet noch fehlende Stützpunktfunktion vorsehen und die dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen schaffen, sowie Entlastungsbetten aufweisen. ² Gemeinnützigen, privaten Institutionen wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur dann gewährt, wenn diese mit der	Neu: "Nach Massgabe der vorhandenen Kredite" zwingt zu einer differenzierten Betrachtungsweise auf beiden Seiten - Kanton und Gemeinden. Folgender Hinweis: § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes lautet: ⁶ <i>Der Regierungsrat kann den Zeitpunkt von Subventionsauszahlungen der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons anpassen.</i> Geltendes Recht, wobei Tages- und Nachttheime als Abteilungen von Heimen mitzufinanzieren sind. (Dasselbe gilt für die Gemeindebeiträge; auch im vom Kanton subventionierten Tages- oder Nachtangebot sollen Beiträge geleistet werden). Für Tagesstätten, die nicht als Abteilung von Heimen konzipiert sind, sollen keine Kantons-Investitionssubventionen fliessen. weitgehend geltendes Recht Neu: Vorzeitig invalid gewordene Personen wurde gestrichen. Siehe auch Ziffer 5.5 Seite 14 unten und 15 der Landratsvorlage.
---	--

Standortgemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

³ Im Einzelfall wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur gewährt, wenn die Trägerschaft der Alters- und Pflegeeinrichtung die Finanzierung des Investitionsvorhabens gewährleisten kann.

§ 21 Private, nicht gemeinnützige Alters- und Pflegeheime

¹ Private, nicht gemeinnützige stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen haben auch mit der Betriebsbewilligung der Standortgemeinde keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge des Kantons.

² Diese können rückwirkend auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Trägerschaft bestehender Heime nachträglich zu einer gemeinnützigen Trägerschaft wird.

³ Die Betriebsbewilligung der Standortgemeinde führt jedoch zusammen mit der Leistungsvereinbarung zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste des Kantons.

§ 22 Beitragshöhe

¹ Der Kanton leistet an die anerkannten Investitionskosten der Erstellung und Ersteinrichtung beitragsberechtigter Alters- und Pflegeeinrichtungen einen Beitrag von 45 %. Dieser wird vom Regierungsrat in Form eines Sockelbetrages pro Bett festgelegt.

² Er leistet 45 % der anerkannten Kosten nachhaltiger Um- und Erweiterungsbauten und deren Ersteinrichtungen.

§ 23 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung der Investitionskosten und das Beitragsverfahren.

Geltendes Recht, aber

Neu: In Zukunft ist mit privaten Heimen mehr zu rechnen als bisher. Es gibt heute genügend Selbstzahler, die gerne etwas anderes haben für ihr Geld. Bezüglich der rein privaten Heime ist folgendes zu sagen: Es gibt rückwirkend keine Investitionsbeiträge, aber es wird Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner geben, wenn die Standortgemeinde die Leistungsvereinbarung abschliesst, was sie muss, wenn der Bedarf von ihr bejaht wird, wobei die Gemeindebeiträge auf die Höhe der Beiträge an die eigenen Heime beschränkt werden können (§ 35).

Geltendes Recht: Es wurde materiell nichts geändert, da die Aufgabenverteilung so wie sie heute beschlossen ist, als zukunftsweisend angesehen wird. **Neu** ist, dass die Subventionierung über einen Sockelbeitrag pro Bett formuliert wird. Das belässt dem Ersteller die Möglichkeiten, seine Vorstellungen zu realisieren. **ABER: GAP**

Geltendes Recht, aber: In der Arbeitsgruppe wurde eine für die Gemeinden oder die Ersteller verbindlichere Vorschrift verlangt. Es ist anzunehmen, dass

² Die Beitragshöhe wird von der zuständigen Direktion verfügt. ³ Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt, sofern die Ankündigung des Baubeginns im ersten Quartal des Vorjahres erfolgt ist. § 24 Rückerstattungspflicht ¹ Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Trägerschaft übertragen, so sind die Investitionsbeiträge zurückzuerstatten. ² Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Nutzung um 4 Prozent. ³ Diese Rückerstattungspflicht ist im Grundbuch oder im Katasterbuch anzumerken. § 25 Verzinsung der Investitionsbeiträge ¹ Heimbewohnerinnen und -bewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und die zeitlichen Voraussetzungen gemäss § 32 für die individuellen Gemeindebeiträge nicht erfüllen, haben bis zu deren Erfüllung den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen. ² Der Regierungsrat legt die Pauschale fest. ³ Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen für allfällige Gemeindeinvestitionsbeiträge dieselbe Regelung zu Gunsten der Gemeinden vorsehen. III. Tarife § 26 Kostendeckende Heim-Tarife ¹ Die nicht kantonalen Alters- und Pflegeeinrichtungen, die in	die Bereitstellung der erforderlichen Mittel mit dieser Gesetzgebung thematisiert und daher adäquater wird, wobei in der Vergangenheit geltendes Recht nie zu Schwierigkeiten geführt hat! Neue, realistischere Regelung; vom Bund übernommen. Neu, aber nur bezüglich der Pauschalisierung: Die heutige Art der individuellen Verzinsung muss geändert werden. Sie ist mit einem ausserordentlichen, nicht nachvollziehbarem Aufwand verbunden. Die meisten Kantone haben eine Pauschale pro Tag. Diese beträgt um die Fr. 20.-- pro Tag für die gesamte Investition. Im Kanton Basel-Landschaft könnte man eine Pauschale zwischen Fr. 10.-- und 15.-- festlegen und künftig auf die Detail-Berechnungen verzichten Neu Neu: Mit den Tarifierungsgrundsätzen (und den Beitragsregeln) will man die
--	---

der Pflegeheimliste aufgeführt sind, erheben zur Deckung ihrer Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten kostendeckende Tarife. ² Für die Berechnung der Gemeindebeiträge nach Abschnitt IV gelten folgende Relationen: Die Pensionskosten ergeben sich aus den Gesamtkosten, vermindert um die Betreuungs- und Pflegekosten; die Betreuungskosten ergeben sich aus den Gesamtkosten, vermindert um die Pensionskosten und den Betrag, welchen die Krankenversicherer als Pflichtleistungen an die stationäre Pflege leisten (Pflegekosten). ³ Die Tarife sind für mindestens ein Kalenderjahr festzulegen.	richtigen Anreize schaffen, hier an die Adresse der Gemeinden, damit sie genügend eigene Betten bereitstellen. Beinahe geltendes Recht, hier am richtigen Ort. Da die Krankenversicherer die Pflegekosten tragen und da einerseits nicht vorgesehen ist, diese voll zu übernehmen und da andererseits bezüglich Pflegekosten ein Tarifschutz geltend gemacht werden könnte, sind die Betreuungskosten separat zu nennen: Was die Krankenversicherer übernehmen, sind logischerweise die gesetzlichen Pflegekosten, was von den Heim-Pflegekosten aber nicht gedeckt ist, das sind die Betreuungskosten neben den Pensionskosten.
§ 27 Abstufungen ¹ Die Pflegekosten werden nach den bundesrechtlichen Vorschriften, die für die Leistungen der Krankenversicherer Geltung haben, abgestuft. Für die Abstufung der Betreuungskosten ist diese Abstufung der Pflegekosten massgebend. ² Der Regierungsrat kann bei mehr als 4 bundesrechtlich vorgeschriebenen Stufen weniger, aber mindestens 4 Abstufungen für die Betreuungskosten verordnen und die kostenneutrale Relationen aller Kosten untereinander festlegen. ³ Die Pensionskosten dürfen als Basis der Berechnung der Gemeindebeiträge bezüglich Komfort höchstens zwei Kategorien aufweisen (Einer- oder Zweierzimmer).	Eine Abstufung über mehr als 4 Stufen ist für die Subventionierung unsinnig. Der Regierungsrat soll hier korrigierend einwirken können
IV. Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten / Aufnahme-regeln § 28 Beitragsgrundsatz Die Gemeinden leisten auf Antrag subsidiär Pensions- und Betreuungskostenbeiträge an im AHV-Alter-stehende	Weitere Komfortleistungen sollen nicht über die Gemeindebeiträge abgegolten werden. Es sollte auch nicht zwischen kommunalen und ausserkommunalen Bewohnerinnen und Bewohnern unterschieden werden; siehe aber § 25 Absatz 3 Es wurde in der Vorlage darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Belastung der Gemeinden mit den Gemeindebeiträgen nicht durch Aufgabe des Systems ausgeglichen werden soll, sondern im Rahmen des Finanzausgleichs durch einen besonderen Faktor. Hier ist daher diese Thematik nicht aufzurollen. Die bisherigen Regeln sollen in das neue Gesetz aufgenommen

a. Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen der Pflegeheimliste des Kantons, und b. an nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten, die in kantonalen oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Pflegebetten betreut werden, wenn diese wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage sind, die Pensionskosten und die Betreuungskosten selber zu tragen.	werden. Man wird vielleicht auch um ausserkantonale Betten froh sein, zu welchen die Distanz nicht grösser ist, als von Heim zu Heim im Kanton. Zur Zeit wird mit dem Kanton Basel-Stadt keine generelle Vereinbarung möglich sein.
§ 29 Pensionskostenbeitrag Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Pensionskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Pensionskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.	Geltendes Recht, neu formuliert, materiell gleich Man vergleiche Anhang 4, Entwicklung der Subjektsubventionen
§ 30 Der Betreuungskostenbeitrag Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Betreuungskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Betreuungskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.	Geltendes Recht, neu formuliert, materiell gleich Man vergleiche Anhang 4, Entwicklung der Subjektsubventionen
§ 31 Berechnung der finanzielle Leistungskraft ¹ Für die Ermittlung der finanziellen Leistungskraft der Antragstellenden gelten die Regeln der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, eingeschlossen die Regeln bei Vermögensverzicht (Schenkungen). ² Für alle Antragstellenden ist eine Verfügung über die Ergänzungsleistung einzuholen. Diese ist für die Ermittlung der finan-	Neu: Das Verfahren wird so wesentlich vereinfacht. Der Anschluss an die EL-Verfügung oder die EL-Regeln wird Vereinfachungen für die Gemeinden und die Heime bringen. Neu ist die Verknüpfung mit

ziellen Leistungskraft unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 massgebend. ³ Es gilt abweichend zur Verfügung über die Ergänzungsleistung: a. ein Vermögensfreibetrag pro Person oder pro Ehegatte von 50 '000 Franken; b. vormals selbstbewohnte Liegenschaften mit Grundeigentum werden zum halben Verkehrswert eingesetzt. ⁴ Bei Konkubinatspaaren, die seit mindestens fünf Jahren in einer eheähnlichen Verbindung leben, werden Einkommen und Vermögen beider Personen berücksichtigt. § 32 Zeitliche Voraussetzungen ¹ Beitragsberechtigt bei ungenügender finanzieller Leistungskraft sind unter Vorbehalt von § 33 Absatz 2 Personen, die a. unmittelbar vor dem Eintritt in eine Alters- und Pflegeeinrichtung gemäss § 28 Buchstaben a und b während 5 Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatten, oder b. die früher, jedoch nach Vollendung des 20. Lebensjahres während fünf Jahren Wohnsitz im Kanton hatten. ² Die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b können kombiniert werden; der Mangel einer beim Eintritt in die Alters- und Pflegeeinrichtung nicht erfüllten Wohnsitzdauer wird durch einen entsprechend gleichlangen, beitragslosen Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung behoben. ³ Die zeitliche Voraussetzung kann aber auch in Einzelfällen von der beitragspflichtigen Gemeinde verkürzt werden, wenn die Person eine persönliche Beziehung zum Einzugsgebiet der Gemeinde geltend machen kann. § 33 Aufnahmeregeln	der Ergänzungsleistung, wobei diese eine andere Zielsetzung als das GeBPA hat: Die EL will jenen, die Nichts haben etwas geben; das GeBPA will, dass jenen, die etwas haben, nicht sofort und nicht ganz alles infolge einer Pflege in einem Alters- und Pflegeheim genommen wird. Daher ein anderer Vermögensfreibetrag und nur die hälftige Anrechnung des Verkehrswertes der Liegenschaften (Heute gilt der tiefere Katasterwert) Neu und konsequent. Bestehendes Recht. Diese Vorschrift ist unabhängig von der Frage des Wohnsitzes zu beantworten. Dieser ist bundesrechtlich definiert und kann nicht durch kantonales Recht erzwungen oder abgelehnt werden. Muss eine nicht beitragsberechtigte Person, die wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage ist, die Kosten eines Heimaufenthaltes zu tragen wegen medizinischen Gründen trotzdem in einem Heim gepflegt werden, so hat subsubsubsidiär die Sozialhilfe einzugreifen.
---	--

¹ Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 32 Absatz 1 Buchstabe a gegeben ist, haben die freie Wahl unter den Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss § 28 Buchstaben a und b, die Aufnahmekapazität vorausgesetzt. ² Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 32 Absatz 1 Buchstabe b gegeben ist, haben in die Alters- und Pflegeeinrichtung der Gemeinde einzutreten, die gemäss § 36 beitragspflichtig ist, anderenfalls entfällt diese Beitragsberechtigung. Ist ein Eintritt aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen, und ist eine finanziell gesicherte Platzierung in einer Alters- und Pflegeeinrichtung am ausserkantonalen Wohnort erwiesenermassen nicht möglich, so beschliesst die beitragspflichtige Gemeinde ihre Beitragspflicht für eine andere Alters- und Pflegeeinrichtung. ³ Für die Aufnahme nach Absatz 2 hat das Heim vorgängig einer Aufnahmezusage einen Entscheid der Gemeinde mit einem Kostengutsprachege such herbeizuführen.	Die freie Wahl soll beibehalten werden. Das hat sich bewährt. Dass "auswärts" die Kosten höher sein können, als im Heim der bezahlenden Gemeinde, ist gut möglich. Möglich ist aber auch, dass im Heim der bezahlenden Gemeinde gar kein Platz war. Was soll dann gelten und ab wann gilt etwas anderes? Bestehendes Recht aber ausgegliedert und mit zwei neuen vernünftigen Einschränkungen: 1. Rückkehr in die ehemalige Wohngemeinde und 2. eine "Weitergabe" an ein anderes Heim soll nur dann beschlossen werden, wenn am letzten ausserkantonalen Wohnort nicht ebenso gut eine finanzierte Unterbringung möglich ist. Meist handelt es sich um Kantonseinswohnerinnen, die nach dem Tode ihres Mannes zur Tochter in einen andern Kanton gezogen sind, und nun selber Pflege benötigen. Sie möchten das im Heim an ihrem langjährigen Wohnort. Mit der Kostengutsprache soll die beitragspflichtige Gemeinde nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, da es hier bei dieser Regel ja einige Ermessensfragen zu beantworten gibt.
§ 34 Vorübergehend Aufgenommene ¹ Pflegebedürftige, die vorübergehend, aber mindestens 30 Tage ein Entlastungs- oder Notfallbett belegen, erhalten bei rechtzeitigem Antrag ab dem ersten Tag die Gemeindebeiträge, sofern alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. ² Härtefälle in diesem Bereich entscheiden die beitragspflichtigen Gemeinde. § 35 Besondere Berechnungsgrundsätze ¹ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge und für die Rechnungsstellung an Selbstzahler für die Betten der Alters- und	Geltendes Recht. Auch kürzere Aufenthalte sind möglich, dann aber gibt es keine Gemeindebeiträge - ausser die Gemeinde spricht einen Härtefall. Die Spitalbetten, in was für einer Kategorie auch immer, sind gewiss stets teurer als Alters- und Pflegeheimbetten. Die kostendeckende Tarifierung für

Pflegeheeeinrichtungen gemäss § 21 und gemäss § 28 Buchstabe b ist stets von den Pensionskosten und den Betreuungskosten des Alters- und Pflegeheimes der zuständigen Gemeinde auszugehen. ² Ergeben sich aus der Vorschrift von Absatz 1 Differenzen zu den tatsächlichen Kosten, so hat diese die Gemeinde zu übernehmen. § 36 Beitragspflichtige Gemeinde Beitragspflichtig ist - und bleibt - die Gemeinde, in welcher der Bewohner und die Bewohnerin seine oder ihre zeitliche Voraussetzung gemäss § 32 erfüllt hat. Dabei gelten unter Vorbehalt von § 37 folgende Regeln: a. Es wird immer vom Wohnsitz oder von den Wohnsitzen vor dem Heimeintritt ausgegangen, die dem Eintritt in die Alters- und Pflegeeinrichtung zeitlich am nächsten liegen. b. Bei mehreren Wohnsitzen innerhalb der für die zeitliche Voraussetzung massgebenden 5 Jahre ist die Gemeinde mit der längeren Wohnsitzdauer innerhalb der Karenzfrist beitragspflichtig. Dies gilt auch, wenn die zeitlichen Voraussetzungen nach § 32 Absatz 2 kombiniert zur Anwendung kommen, oder wenn die zeitliche Voraussetzung erst mit dem Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung erfüllt wird. § 37 Sonderregeln in der kommunalen Beitragspflicht ¹ Für die Personen in kantonalen und ausserkantonalen, vertraglich gesicherten Leistungserbringern (§ 28 Buchstabe b) gilt als Ausnahme von den Regeln gemäss § 36 Buchstabe b (beitragspflichtige Gemeinde bei mehreren Gemeinden): die Erfül-	diese Betten nicht mehr Spitalbedürftiger werden im Spitalgesetz geregelt werden. Eine Vorschrift als Anreiz an die Gemeinden, eigene kostengünstige Betten bereitzustellen. Ein Verbleib in (teurere) Betten der Kantonalen Krankenhäuser oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Betten soll nicht die Benutzer treffen, sondern die Gemeinden, die nicht genügend Betten haben. Genügend und günstige Betten sind so ein Anreiz Geltendes Recht, etwas genauer formuliert, hat sich grundsätzlich bewährt.
--	--

lung der zeitlichen Voraussetzung durch den Aufenthalt geht immer zulasten der Gemeinde, in welcher bereits ein Teil der Karenzfrist erfüllt wurde. Fehlt dieser Teil gänzlich, so wird bei Leistungserbringern im Kanton die Standortgemeinde nach fünf Jahren leistungspflichtig; bei den ausserkantonalen, vertraglich gesicherten Leistungserbringern entfällt jedoch die Beitragsleistung mangels jeglicher Wohnsitzvoraussetzungen.

² Bei Wohnsitz in einer durch Subventionen der öffentlichen Hand verbilligten Alterssiedlung werden die der Standortgemeinde der Alterssiedlung für eine Beitragspflicht anzurechnenden Jahre halbiert.

§ 38 Aufteilung des Gemeindebeitrages zwischen den Gemeinden

¹ Sind zwei oder mehrere Gemeinden unterschiedlicher Grösse Trägerinnen eines Heimes, werden die Gemeindebeiträge für ihre beitragsberechtigten Personen von allen beteiligten Gemeinden gemeinsam nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen.

² Sind die Beitragsgemeinden in etwa gleich gross, so trägt jede Gemeinde die Gemeindebeiträge der eigenen beitragsberechtigten Personen, so wie bei der Einzelgemeinde als Heimträgerin.

§ 39 Gemeindebeitrag bei Vermögensverzicht

¹ Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner als Folge eines Vermögensverzichtes die Heimrechnung - berechnet unter Anrechnung des Vermögensverzichtes – nicht mehr voll begleichen, so ist die Schliessung dieser Finanzierungslücke auf der Basis einer Vereinbarung der Gemeinde mit der Schenkerin oder dem Schenker und mit den Beschenkten anzustreben.

Neu: Die Gemeinden mit geförderten Alterssiedlungen sollen nicht bestraft werden.

Bestehendes Recht, aber es ist nicht mehr von Trägergemeinden die Rede, sondern von Beitragsgemeinden. Das hat sich so eingebürgert.

Neu: Frenkendorf und Füllinsdorf sind in einem Heim vereint, doch das führt nur dazu, dass eine Gemeinde der anderen regelmässig Beiträge nach Absatz 1 zahlt. Das ist unsinnig, daher die Ergänzung

Neu, in der Vorlage ausführlich beschrieben.

² Weigern sich die Beschenkten, die Schenkerin oder den Schenker im erforderlichen Ausmass finanziell mitzutragen, so wird der Gemeindebeitrag ohne Berücksichtigung des anrechenbaren Vermögensverzichtes geleistet und anschliessend durch die Gemeinde von den Beschenkten im Verhältnis zu ihrer Schenkungssumme per Verfügung eingefordert.

³ Die Gemeinde hat für so nicht zurückerhaltene Gemeindebeiträge eine Forderung an den Nachlass.

§ 40 Rückerstattungen

¹ Widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zinsen von den Empfängerinnen und den Empfängern oder deren Erben zurückzuerstatten.

² Zurückzuerstatten sind ferner Gemeindebeiträge, die ohne Berücksichtigung nachträglich ausgerichteter Leistungen wie beispielsweise Ergänzungsleistungen, Hilfloosenentschädigungen und Pflegeleistungen der Krankenversicherung oder Privatversicherung bereits geleistet wurden.

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde bzw. den Beitragsgemeinden verfügt.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 41 Verwaltungsverfahren

Gegen Verfügungen der Gemeinden kann Einsprache erhoben werden.

§ 42 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht nach

Geltendes Recht

Ein Einspracheverfahren muss gesetzlich verankert sein. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

Es sind beträchtliche Beiträge auf dem Spiel. Denkt man an Fälle, wo (da-

§ 13 verletzt, kann mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. ³ Die Busse fliesst in die Kasse der betroffenen Gemeinde(n).	mals noch Kantons- und) Gemeindebeiträge in der Höhe von mehreren 100'000 Franken an ein Ehepaar geleistet wurden, das in Hollywood zu den oberen 10'000 zählte, aber Armut bis zur Ergänzungsleistung ungestraft vorspielte, so sind griffige Strafnormen erwünscht. Die Bussen sollen der Gemeinde und nicht dem Kanton zukommen.
D. Schlussbestimmungen	
§ 43 Übergangsrecht Der Regierungsrat regelt nach Anhören der Gemeinden den Übergang der Berechnung der finanziellen Leistungskraft und der Gemeindebeiträge von der Direktion auf die Gemeinden. Er sorgt für eine Instruktion des kommunalen Fachpersonals durch das kantonale Fachpersonal.	Es ist hoffentlich eine Erleichterung für die Gemeinden, wenn vorerst die geübte Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion das neue Recht bezüglich der Berechnung der finanziellen Leistungskraft vollzieht, bevor diese Aufgabe an die Gemeinden geht. Da alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ohnehin jedes Jahr neu berechnet werden müssen, bedarf es keiner weiteren Übergangsbestimmungen.
§ 44 Änderung des Spitexgesetz Das Spitexgesetz vom 19. September 1996⁵ wird wie folgt geändert:	
§ 3 Spitex-Tarife ¹ Die Gemeinden beschliessen ihre Spitex-Tarife unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. ² Sie wirken mit einer vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern mit.	Neu formuliert, da der Bund bereits Vorgaben macht. Da die Gemeinden neben der Krankenversicherung die Beitragsleistenden sind, müssen sie beim Kassentarif eine Mitsprache haben.
§ 4 Betreuende Angehörige ¹ Der Möglichkeit des Einsatzes von Angehörigen und Nachbarn in der Spitex ist individuell Rechnung zu tragen.	Neu: Die bisherige Regelung hat sich wegen der restriktiven Leistung der Krankenversicherer nicht bewährt. Hier soll nunmehr nur festgehalten wer-

² Die Honorierung des Einsatzes ist Sache der Gemeinden. <i>§ 7 Absatz 2</i> aufgehoben § 45 Änderung des Spitalgesetzes Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁶ wird wie folgt geändert: <i>§ 1 Aufgabe</i> Der Kanton ermöglicht die Behandlung und Pflege seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die spitalbedürftig sind. <i>§2 Absatz 1 Buchstabe b</i> aufgehoben <i>§ 6 Absatz 2</i> ² Die Grundtarife für die Betten der kantonalen Krankenhäuser und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, die ausnahmsweise von nicht oder von nicht mehr spitalbedürftigen Personen, die im AHV-Alter stehen, beansprucht werden, sind kostendekkend festzulegen. <i>§16 und §16a</i> aufgehoben § 46 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁷ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:	den, dass es Sache der Gemeinde ist, und nicht des Kantons. Sie kann auch andere Formen als Geld einsetzen. Die Bereitstellung/Freihaltung von Ferien- und (neu) Entlastungsbetten soll nicht mehr vom Kanton mitfinanziert werden. Bereinigte Aufgabe des Kantons im Spitalbereich Es handelt sich um den Satz: Beitragsleistungen an Heime im Kanton, sofern diese dem Kanton Aufgaben der Hospitalisierung abnehmen. Vollkosten sind hier sicher am Platz, da ja auch die Alters- und Pflegeheime kostendeckende Tarife haben sollen. Es handelt sich um die zwei §§, die bis heute die einzige gesetzliche Grundlage für Beiträge an die Alters- und Pflegeheime und die Heimbewohnerinnen und -bewohner sind.
---	--

§ 101 1. Steuererklärung - 1. Pflicht zur Einreichung

¹ Zu Beginn jeder Veranlagungsperiode sowie bei Eintritt in die Steuerpflicht hat die oder der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen. Sie oder er hat Einkommen, Vermögen bzw. Ertrag und Kapital sowie gemachte oder erhaltene Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen anzugeben.

§ 121d Schenkungsregister

Die kantonale Steuerverwaltung führt aufgrund der Angaben der oder des Steuerpflichtigen oder Dritter ein Schenkungsregister über erhaltene oder gemachte Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen für Beträge von über 10'000 Fr.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Alters- und Pflegeheimdekret vom 19. Februar 1990⁸ wird aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Variante infolge der GAP

Folgende §§ des vorausgehenden Entwurfes sind bei Annahme der GAP-Vorschläge neu zu formulieren:

(Formuliert wie eine Änderung eines Gesetzes)

Neu: Die Pflicht, Schenkungen und die Personen zu deklarieren wird gesetzlich verankert.

Seit Verzicht auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Ehegatten und direkten Nachkommen gibt es praktisch keine Kontrollen mehr über getätigte Schenkungen in diesem Bereich. Ein Schenkungsregister ist erforderlich, wenn man nicht in Kauf nehmen möchte, dass mit Vermögensverschiebungen diese Gesetzgebung ausgehöhlt werden wird.

§3 Absatz 1 Buchstabe d

³ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. er leistet Investitionsbeiträge an stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen;

§ 19 Grundsatz

Der Kanton gewährt folgende Investitionsbeiträge:

- a. 200'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- b. 220'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einer Abteilung für Demenzkranke in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- c. 20'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einer bestehenden, einem Alters- und Pflegeheim angegliederten Pflegewohnung, oder in einer eigenständig betriebenen Pflegewohnung einer von der Gemeinde unterstützten, gemeinnützigen Institution.

§ 22 Beitragshöhe

aufgehoben

§ 23 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der anerkannten Betten und das Beitragsverfahren.

² Die Beitragshöhe in Abhängigkeit der anerkannten Betten wird von der zuständigen Direktion verfügt.

³ Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt, sofern die Ankündigung des Baubeginns im ersten Quartal des Vorjahres erfolgt ist.

§ 24 Absatz 1

¹ Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Trägerschaft übertragen, so sind die Investitionsbeiträge gemäss § 19 Buchstaben a und b zurückzuerstatten.

§ 26 Absatz 4

⁴ In den Pensionskosten sind Rückstellungen für Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobiliar vorzusehen.